

Niedersächsischer Leichtathletik – Verband e.V.

Schlichtungsordnung

Stand: 12.10.2000

§ 1

1. Die Anrufung des Rechtsausschusses des NLV ist erst zulässig, wenn die Beteiligten versucht haben, die streitige Angelegenheit vor einem Schlichter gütlich beizulegen.
2. Zuständig ist der Schlichter, in dessen Bezirk der in § 7, Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung genannte Kreis der Antragsgegner seinen Sitz oder Wohnsitz hat. § 7, Abs. 2, a.a.O. gilt entsprechend.

§ 2

1. Das Schlichtungsverfahren wird auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten eingeleitet. Der Antrag muss enthalten: den Namen und den Wohnsitz (Sitz) der Beteiligten, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers.
2. Der Antrag ist zu richten an den zuständigen Schlichter. Dieser hat einen Vermittlungsversuch zu unternehmen, wenn ein Beteiligter dies von ihm verlangt. Lehnt ein anderer Beteiligter diesen Schlichter ab und können sich die Beteiligten auf einen anderen Schlichter nicht einigen, so bestimmt der Vorsitzende des Rechtsausschusses den Schlichter.

§ 3

1. Nach Eingang der Antragschrift stellt der Schlichter dem anderen Beteiligten ein Doppel per Einschreiben zu. Zugleich setzt er diesem eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von höchstens zwei Wochen, es sei denn, dass er sofort Termin anberaumt. Auch dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses ist ein Doppel der Antragschrift zuzuleiten.

2. Der Termin soll am Sitz des Schlichters stattfinden. Die Verhandlungen vor dem Schlichter sind für Verbandsangehörige öffentlich, mit Ausnahme der Mitglieder des Rechtsausschusses.
3. Die Vertretung der Beteiligten durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Vereine und Verbände dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen.
4. Der Schlichter kann mit Einverständnis der Beteiligten Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.

§ 4

1. Der Schlichter ist gehalten, das Verfahren beschleunigt zu behandeln.
2. Erklären alle Beteiligten, dass sie ein Schlichtungsverfahren ablehnen, so hat der Schlichter den Vermittlungsversuch als gescheitert anzusehen und die Beteiligten hiervon zu benachrichtigen. § 6 Abs. 2 der Schlichtungsordnung gilt entsprechend.
3. Ist das Verfahren nach Ablauf von zwei Monaten noch nicht beendet, so hat er den Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu unterrichten. Dieser hat mit dem Schlichter und den Beteiligten den Fortgang des Verfahrens zu klären und die Frage zu erörtern, ob die Beteiligten auf ein Schlichtungsverfahren verzichten.

§ 5

1. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Name und Bezirk des Schlichters;
 - b) die Namen der erschienenen Beteiligten und Bevollmächtigten unter Angabe ihrer geführten Legitimation;
 - c) den Gegenstand des Streites;
 - d) die Verabredung der Beteiligten (Vergleich).

Der Gang der Verhandlung braucht nicht wiedergegeben zu werden.

2. Das Protokoll ist den Beteiligten vorzulegen und von ihnen durch Unterzeichnung zu genehmigen.
3. Von dem Protokoll erhalten die Beteiligten, der Vorsitzende des NLV-Rechtsausschusses und der NLV-Rechtswart unverzüglich eine Abschrift.

§ 6

1. Kommt ein Vergleich nicht zustande, hat der Schlichter im Protokoll zu vermerken, dass der Vermittlungsversuch gescheitert ist.
2. In diesem Fall soll er die Beteiligten darauf hinweisen, dass der Rechtsausschuss des NLV erst tätig wird, wenn bei ihm ein besonderer Auftrag gem. § 37 f. der Rechts- und Verfahrensordnung gestellt wird. Ausserdem soll er auf die Vorschusspflicht nach § 83 a.a.O. hinweisen sowie auf die Möglichkeit der Verjährung.

§ 7

Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Schlichters sind kostenfrei. Die Beteiligten haben die Kosten zu tragen. Die Kosten des Schlichters trägt der NLV.

§ 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV.